

Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

Unternehmer müssen, abhängig vom Umsatz des Vorjahres, eine Umsatzsteuervoranmeldung entweder monatlich oder vierteljährlich abgeben. Die Umsatzsteuervoranmeldung, kurz UVA, muss aufbewahrt werden und falls ein bestimmter Grenzwert überschritten wird, beim Finanzamt eingereicht werden.

Vorjahresumsatz bis 30.000€

- UVA-Zeitraum vierteljährlich,
- UVA-Abgabe ist nicht erforderlich,
- Die Umsatzsteuervoranmeldung muss zwar erstellt, bei den Belegen aufbewahrt, aber nicht beim Finanzamt eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsatzsteuerzahllast immer spätestens bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird.

Vorjahresumsatz bis 100.000€

- UVA-Zeitraum vierteljährlich,
- UVA-Abgabe ist erforderlich,
- Abgabe über Finanz Online.

Vorjahresumsatz über 100.000€

- UVA-Zeitraum monatlich,
- UVA-Abgabe erforderlich,
- Abgabe über Finanz Online.

Umsatzsteuerjahreserklärungen

Nach dem Ablauf eines Kalenderjahres müssen Unternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben.

In dieser Erklärung werden alle monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen eines Jahres zusammengefasst.

Abgeben wird diese bis zum 30.04. des Folgejahres, bis 30.06. bei elektronischer Einreichung.

Die elektronische Abgabe ist verpflichtend, wenn der Unternehmer über die technischen Voraussetzungen verfügt und zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet ist. Das ist dann der Fall, wenn die Vorjahresumsatzgrenze von 30.000€ überschritten wird. Bis zur einer Umsatzgrenze von 30.000€ muss keine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.

Nach der Einreichung der Jahreserklärung wird vom Finanzamt ein Bescheid ausgestellt und gegen diesen kann mittels Beschwerde innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden.